

Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Jever; Kalkulation des umlagefähigen Aufwands für 2014 – Ermittlung des Beitragssatzes

1. Festlegung des Kalkulationszeitraumes

Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes kann für die Kalkulation von Gebühren bzw. Beiträgen ein Kalkulationszeitraum von maximal drei Jahren zugrunde gelegt werden. Da die Beitragsgrundlagen aber einer erheblichen Dynamik unterliegen, erfolgt die Kalkulation ausschließlich für das Jahr 2014 und danach für das jeweils laufende Kalenderjahr.

2. Ermittlung des für die Beitragspflicht in Frage kommenden Aufwands

Gemäß § 9 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) dürfen die Gemeinden mit dem Fremdenverkehrsbeitrag nur ihren Aufwand für die Förderung des Fremdenverkehrs sowie für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen, decken.

Der für die Beitragspflicht in Frage kommende Aufwand ist im Haushalt der Stadt Jever ausgewiesen, und zwar u.a. unter den Produkten a) Tourismus und b) Schlossmuseum.

a) Zuschuss = 250.000 €.

Durch diesen Zuschuss werden die Personalkosten und der Werbe- bzw. Veranstaltungsaufwand der Jever Marketing und Tourismus GmbH finanziert. Die Gesellschaft dient der Förderung des Tourismus und des Stadtmarketings.

b) Zuschuss = 211.700 €

Durch diesen Zuschuss wird über den Zweckverband Schloss- und Heimatmuseum der Betrieb des Schlossmuseums Jever als Kulturdenkmal, Bildungseinrichtung und Touristenattraktion finanziert.

Im Weiteren soll mit einem für die Beitragspflicht in Frage kommenden Teilaufwand in Höhe von 461.700 € kalkuliert werden. Auf die Darstellung des darüber hinausgehenden Aufwandes wird aus Vereinfachungsgründen verzichtet.

Von diesem Aufwand wird wegen der für die Allgemeinheit durch den Fremdenverkehr entstehenden Vorteile ein Gemeindeanteil abgesetzt. Dabei wird das Interesse der Allgemeinheit am Fremdenverkehr und seinen Einrichtungen nach pflichtgemäßem Ermessen mit 25 % bewertet = minus 115.425 €.

Es verbleibt ein umlagefähiger Aufwand von 346.275 EUR.

Da der Zuschuss nach dem Nettoprinzip geleistet wird, stehen keine Entgelteinnahmen zur Verfügung.

Unter Berücksichtigung der Wettbewerbslage und des Beitragssatzes sollen jedoch grundsätzlich nur 150.000 € vereinnahmt werden (umzulegender Aufwand).

3. Ermittlung des Beitragssatzes

Der Beitragssatz ist die Verhältniszahl aus der Division des umzulegenden Aufwands durch die Summe aller veranschlagten Messbeträge.

Der umzulegende Aufwand beträgt nach Obigem 150.000 €.

Der Summe aller ermittelten Messbeträge beläuft sich auf der Basis der Umsatzzahlen des gesamten Jahres 2011 auf 928.293,54 €. Unter Berücksichtigung einer Teuerungsrate von 1,5 % ergibt sich ein Messbetrag von rund 942.000 €.

Daraus ergibt sich folgende Berechnung des Beitragssatzes:

$150.000 \text{ EUR} : 942.000 \text{ EUR} \times 100 = 15,92 \%$.

Jever, den 02.04.2014

gez. Rüstmann